

Thomas Hobbes – Leviathan: 20. - 22. Kapitel

20. Kapitel - Über erbliche und despotische Herrschaft

despotische Herrschaft:

- Grund für den Menschen sich zu unterwerfen und einen Staat zu gründen ist Furcht
 - Furcht der Menschen voneinander ⇒ institutioneller Staat
 - Furcht vor einem einzigen ⇒ Eroberungs-Staat ⇒ despotische Herrschaft
- Verträge, die durch Furcht erpresst wurden, sind im Naturzustand gültig¹, nur im Staate werden sie meist durch bürgerliche Gesetze (vom „Oberherren“) für ungültig erklärt

erbliche Herrschaft:

- ist nicht vererbliche Herrschaft, sondern die Herrschaft über seine Kinder, auch „väterliche Herrschaft“
- das Recht dieser Herrschaft gehört im Naturzustand der Mutter, wenn kein anders lautender Vertrag geschlossen wurde oder dem Vater, falls er über die Mutter herrscht
- denn das Recht auf eine Person verleiht auch das Recht auf das, was dieser Person gehört

21. Kapitel - Von der Freiheit der Staatsbürger

- frei ist derjenige, der das tun kann, wozu er das Vermögen (Geschicklichkeit und Kraft) besitzt
- alle Handlungen sind „ihrer Natur nach frei“², gehen aber auf Ursachen zurück, deren erste Ursache der Wille Gottes ist, von dem sie also abhängen ⇒ Freiheit und Notwendigkeit gleichzeitig möglich
- bürgerliche Freiheit ist durch bürgerliche Gesetze eingeschränkt, nicht durch das Recht des „Oberherren“
- das Recht auf Selbstverteidigung kann niemandem (auch durch Vertrag nicht) genommen werden
- deshalb Bürger nur solange dem Oberherren verpflichtet, wie er „imstande ist, die Bürger zu schützen“³

22. Kapitel - Über die Abteilungen der Bürger

- Vereinigungen sind beliebig große Gruppen von Menschen, die sich zum gemeinsamen Vorteil zusammenschließen

Arten von Vereinigungen:

- reguläre V. haben einen Stellvertreter, der für alle spricht
 - absolute oder unabhängige V. sind nur die Staaten
 - untergeordnete V. sind dem Oberherren des Staates unterworfen
 - politische V. wurden von der höchsten Gewalt eingerichtet
 - private V. von den Bürgern selbst
 - ❖ erlaubt, wenn vom Staat anerkannt
 - ❖ unerlaubt, wenn nicht vom Staat anerkannt
- irreguläre V. haben keinen Stellvertreter
 - erlaubt, wenn Zusammenkunft wegen harmlosem Zweck, z.B. Feierlichkeit
 - unerlaubt, wenn in „böser Absicht“ oder bei zu großer Menschenmenge
- die Bestimmungen von V. müssen schriftlich fixiert und vom „Oberherren“ unterzeichnet sein
- in V. wird – im Gegensatz zum Staat – mit Mehrheiten entschieden, was die Minderheit von der Verantwortung der Entscheidung entbindet

¹ Vgl. auch T. Hobbes, Leviathan, Reclam, Stuttgart 2003. S. 126 Kap. 14.

² Ebd., S. 189 Kap. 21

³ Ebd., S. 197 Kap. 21